
S 6 AL 376/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 376/04
Datum	22.09.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 259/05 AL
Datum	03.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 22. September 2005 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

In der Hauptsache streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger ab dem 15.09.2003 für 12 Monate einen Anspruch auf Gewährung eines Einstellungszuschusses bei Neugründung gemäß [§ 225](#) ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) hat.

Nach Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (Gastro Service D: Beratung und Planung für Gastronomie und Handel) am 01.04.2003 beantragte der Kläger am 08.09.2003 bei der Beklagten die Gewährung eines Einstellungszuschusses bei Neugründung für die Dauer von 12 Monaten in Höhe von 50 % der Bemessung berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Diese Leistung war vorgesehen für die Einstellung von J. H. (J.H.) als Bauarbeiter. Mit diesem schloss der Kläger am 15.09.2003 einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Am

selben Tag nahm J.H. auch die Arbeit auf.

J.H. ist ausgebildeter Hochbaufacharbeiter. Nach Abschluss seiner Zivildienstzeit meldete er sich ab dem 01.02.2003 bei der Beklagten arbeitslos. Diese bewilligte ihm antragsgemäß Arbeitslosengeld (Alg). Mit Veränderungsmitteilung vom 27.06.2003 meldete er sich ab dem 30.06.2003 in Arbeit als Bauhelfer bei der Firma K & Co., Bauunternehmung GmbH, N & Co. ab. Hierauf hob die Beklagte mit Bescheid vom 02.07.2003 die Bewilligung des Alg wegen Arbeitsaufnahme ab dem 30.06.2003 auf. Bereits am 05.07.2003 meldete sich J.H. erneut arbeitslos. Hierzu teilte er mit, er habe das Arbeitsverhältnis wegen unzumutbarer Bedingungen beendet. Laut Arbeitsbescheinigung der Firma K & Co. (vgl. Bl. 55-59 der Leistungsakte J.H.) war J.H. vom 30.06.2003 bis 04.07.2003 bei dieser Firma als Bauhelfer beschäftigt. Ab dem 05.07.2003 bewilligte die Beklagte ihm erneut Alg. Am 01.08.2003 stellte die Beklagte für J.H. einen bis zum 31.10.2003 gültigen Vermittlungsgutschein über 1.500 EUR aus. Das Arbeitsverhältnis zwischen J.H. und dem Kläger ab dem 15.09.2003 wurde daraufhin durch die Firma g & Co., Private Arbeitsvermittlung D & Co., Inhaber P & Co. U & Co. (P.U.), vermittelt. Mit Bescheid vom 14.10.2003 bewilligte die Beklagte dieser Firma eine Vermittlungsvergütung von 1.000 EUR.

Mit Bescheid vom 03.12.2003 lehnte die Beklagte die Gewährung eines Einstellungszuschusses bei Neugründung ab. J.H. sei vor seiner Einstellung bei dem Kläger nicht mindestens drei Monate im Leistungsbezug der Beklagten gestanden.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 22.01.2004 als unbegründet zurück.

Hiergegen hat sich der Kläger am 20.02.2004 an das Sozialgericht Dresden (SG) gewandt. Der Einstellungszuschuss sei zu Unrecht nicht gewährt worden, da die Vermittlungsvergütung, die hinsichtlich der Leistungsbezugsfristen an die gleichen Voraussetzungen gebunden sei, an die Firma g & Co. gewährt wurde. Die Vermittlungsvergütung hätte nicht ausbezahlt werden dürfen, denn J.H. sei tatsächlich keine drei Monate arbeitslos gewesen. Die Beklagte habe mit der Ausstellung des Vermittlungsgutscheines mit Außenwirkung für den über die Arbeitsvermittlung g & Co. suchenden Kläger bestärkt, dass J.H. für den Kläger unwirksam sei. Dem Kläger sei daher seitens der Beklagten zumindest aus dem Gesichtspunkt des treuwidrigen Handelns und des Schadensersatzes ein Einstellungszuschuss zu gewähren. Auch durch J.H. sowie P.U. (Firma g & Co.) sei gegenüber dem Kläger die Unwirksamkeit behauptet worden. Sie ergebe sich zudem aus dem Vermittlungsformular der Firma g & Co., nach dessen Inhalt J.H. seit dem 01.01.2003 arbeitslos gewesen sei, sowie der Bewerbung des J.H. selbst, in welcher ebenfalls ein Arbeitsverhältnis bei einer Firma K & Co. nicht erwähnt worden sei.

Die Beklagte hat hierzu ergänzend ausgeführt, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheines nach [§ 421g SGB III](#) nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der

Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung eines Einstellungszuschusses bei Neugründung ständen, welche sich ausschließlich aus den [Â§ 225 ff. SGB III](#) ergeben.

Zudem hat der Kläger beantragt, J. H. und P. U. zu diesem Verfahren beizuladen. Wenn sich herausstelle, dass J.H. tatsächlich bei der Firma K gearbeitet hätte, könnte der Kläger gegen beide (J.H. und P.U.) oder zumindest einen von beiden Schadensersatzansprüche geltend machen. Entweder habe P.U. hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit dem Kläger gegenüber keine richtige Auskunft erteilt oder aber J.H. habe wiederum P.U. nicht die zutreffenden Informationen diesbezüglich mitgeteilt. Die Beiladung sei erforderlich, um zu verhindern, dass dem Kläger in einem späteren Schadensersatzprozess vor dem Zivilgericht entgegengehalten werde, ein Eingliederungszuschuss sei zu Unrecht abgelehnt worden.

Durch Beschluss vom 22. September 2005 hat das SG die Beiladung abgelehnt. Die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung gemäß [Â§ 75 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) liegen nicht vor. Eine einfache Beiladung nach [Â§ 75 Abs. 1 SGG](#) stehe im Ermessen des Gerichts und setze voraus, dass berechtigte Interessen des Beizuladenden berührt sein könnten. Ein solches Interesse, welches sowohl rechtlicher, wirtschaftlicher, ideeller als auch tatsächlicher Natur sein könne, sei im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Es sei nicht erkennbar, welches Interesse J.H. oder P.U. daran haben könnten, dass durch ihre Beiladung ein von dem Kläger behaupteter Schadensersatzanspruch geklärt werde. Dass der Kläger selber ein Interesse daran hat, sei für die durch das Gericht gemäß [Â§ 75 Abs. 1 SGG](#) zutreffende Ermessensentscheidung ohne Belang. Dieses Interesse könne er durch das Geltendmachen eines Schadensersatzanspruchs vor dem Zivilgericht erfolgen. Die Beiladung im sozialgerichtlichen Verfahren diene nämlich nicht dem Kläger, sondern zum einen dem Interesse des Beizuladenden, dem die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Prozess gegeben werde und zum anderen dem öffentlichen Interesse an der Prozessökonomie, weil die Beiladung ermögliche, eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts herbeizuführen. Im vorliegenden Fall erachte das Gericht jedoch eine Beiladung von J.H. und P.U. für die Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich.

Hiergegen hat der Kläger am 26.10.2005 Beschwerde eingelegt. Dieser hat das SG nicht abgeholfen.

Zur Begründung hat der Kläger ausgeführt, die vorliegende Entscheidung könne auch gegenüber J.H. und P.U. nur einheitlich erfolgen. Denn die Beizuladenden könnten in einem Schadensersatzprozess vor dem Zivilgericht geltend machen, dass der Kläger einen Anspruch auf Eingliederungszuschuss habe. Erfolge im vorliegenden Verfahren keine Beiladung, so könne es insoweit zu abweichenden Urteilen kommen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 29. September 2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Ein Fall von [Â§ 75 Abs. 1 SGG](#) sei nicht gegeben, denn es seien keine berechtigten Interessen von J.H. und P.U. berührt. Auch ein Fall der notwendigen Beiladung nach [Â§ 75 Abs. 2 SGG](#) liege nicht vor. Denn an dem streitigen Rechtsverhältnis sind Dritte nicht derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen könne.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakten der Beklagten (Leistungsakte H und sowie EZN-Akte) verwiesen.

II.

Die gemäß [Â§ 172](#), [173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Beschwerde ist zulässig.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Denn das SG hat zu Recht entschieden, dass eine Beiladung nach [Â§ 75 Abs. 2 SGG](#) nicht zu veranlassen war.

Die Voraussetzungen für eine notwendige Beiladung gemäß [Â§ 75 Abs. 2 1. Alternative SGG](#) waren nicht gegeben. Nach dieser Norm ist eine Beiladung notwendig, wenn die zu erwartende Entscheidung in die Rechtssphäre eines Dritten unmittelbar eingreift, d. h. gleichzeitig unmittelbar und zwangsläufig Rechte des Beizuladenden gestaltet, bestimmt, feststellt, verändert oder aufhebt (BSG, Urteil vom 31.05.1978, [BSGE 46, 232](#), 233 = [SozR 2200 Â§ 658 Nr. 3](#); BSG, Urteil vom 31.08.1983, [SozR 1500 Â§ 75 Nr. 49 m.w.N.](#)). Danach geht es weder, dass die Entscheidungen logisch notwendig einheitlich ergehen noch dass die tatsächlichen Verhältnisse eine einheitliche Entscheidung erfordern (BSG, Urteil vom 24.05.1984, [BSGE 57, 15](#), 18). Nicht ausreichend ist es auch, wenn die Gerichtsentscheidung gegebenenfalls Vorfragen behandelt, frühere oder derzeitige Rechtsbeziehungen des Beizuladenden betreffen (BSG, Urteil vom 19.12.1991, [BSGE 70, 72](#), 74; s. Ulmer: Hennig, SGG, [Â§ 75 Rn. 8](#); Hk-SGG/Littmann, [Â§ 75 Nr. 3](#)). So liegt der Fall hier: Es besteht keine auch keine teilweise Identität des Streitgegenstandes. Die Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf einen Einstellungszuschuss bei Neugründung hat, wäre für einen eventuellen Schadensersatzanspruch gegen H und/oder U lediglich materiell-rechtliche Vorfrage. Durch die Entscheidung in diesem Verfahren würden deren Rechte in keiner Weise unmittelbar betroffen, auch nicht die etwaige Ablehnung eines Einstellungszuschusses. Denn hieraus folgt nicht notwendig das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs.

Die Voraussetzungen für eine so genannte unechte notwendige Beiladung nach [Â§ 75 Abs. 2 2. Alternative](#) liegen bereits deshalb nicht vor, weil kein anderer Versicherungsträger als leistungspflichtig in Betracht kommt.

Weiterhin war das SG auch nach [Â§ 75 Abs. 1 SGG](#) nicht verpflichtet, die beantragten Bei-ladungen vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine fakultative Beiladung, die im Er-messen des Gerichts steht. Beigeladen werden kann jeder, der ein berechtigtes Interesse an dem Rechtsstreit hat. Der Begriff berechnigte Interessen ist weit auszulegen und erfasst nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche (Urteil des BSG vom 16.03.1998, SozR 1500 Â§ 75 Nr. 75) oder ideelle Interessen (BSG, Urteil vom 19.02.1996, [NZS 1996, 400](#)). Zwar wÃ¤ren H und U im Falle eines Obsiegens des KlÃ¤gers keinesfalls von der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs betroffen. Ob allerdings im gegenteiligen Fall der Abweisung dieser Klage tatsÃ¤chlich ein Schadensersatzanspruch bestÃ¼nde, wÃ¤re allein hiermit nicht entschieden. Es wÃ¤re im Gegenteil eher im Interesse von H. und U., wenn in einem etwaigen Zivilprozess die Voraussetzungen erneut vollstÃ¤ndig zu prÃ¼fen wÃ¤ren. Die begehrte Beiladung resultiert daher speziell aus dem Interesse des KlÃ¤gers. Dieses Interesse ist nach der gesetzlichen Normierung nicht erheblich.

Eine Kostenentscheidung gemÃ¤Ã [Â§ 193 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) war nicht veranlasst, da dieser Beschluss das Verfahren als solches nicht beendet.

Die Entscheidung ist abschlieÃ¼end, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 26.07.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024